jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vwgh Erkenntnis 2022/9/5 Ra 2022/03/0024

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.2022

**Index**

Auswertung in Arbeit!

**Norm**

Auswertung in Arbeit!

**Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger sowie die Hofräte Mag. Nedwed und Dr. Faber als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision der Marktgemeinde O, vertreten durch die Loimer Scharzenberger Rechtsanwälte Partnerschaft in 5020 Salzburg, Imbergstraße 6, 10G, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 27. Dezember 2021, Zl. 405-8/458/1/2-2021, betreffend einen Vergütungsanspruch nach dem Epidemiegesetz 1950 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Hallein), zu Recht erkannt:

**Spruch**

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

**Begründung**

1 Die revisionswerbende Gemeinde stellte am 21. Dezember 2020 gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) einen Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang durch die behördliche Absonderung einer bestimmten Bediensteten und gab dabei als „Zeitraum der behördlichen Maßnahme (Absonderung)“ den Zeitraum von 28. Oktober bis 7. November 2020 an.

2 Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. April 2021 wurde der Revisionswerberin ein Vergütungsbetrag in näher bezeichneter Höhe für den Zeitraum von 31. Oktober bis 7. November 2020 zuerkannt und das Mehrbegehren abgewiesen. Dem legte die belangte Behörde im Wesentlichen zugrunde, dass die mit Bescheid vom 31. Oktober 2020 ausgesprochene behördliche Absonderung der Bediensteten von 31. Oktober bis 7. November 2020, sohin acht Tage, gedauert habe. Für den „zu viel beantragten Zeitraum“ (gemeint: von 28. bis 30. Oktober 2020) sei eine Absonderung nach § 7 EpiG durch die Behörde nicht verfügt worden. Für diesen Zeitraum bestehe daher kein Vergütungsanspruch.

3 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Salzburg die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde der Revisionswerberin als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.

4 Begründend stellte das Verwaltungsgericht fest, die Bedienstete sei zumindest im Zeitraum von Oktober bis November 2020 für die Revisionswerberin als Kindergartenpädagogin tätig gewesen. Am 28. Oktober 2020 habe der derselben Kindergartengruppe zugeteilte Zivildiener „coronatypische Symptome“ entwickelt und sei mittels Antigen-Schnelltest positiv getestet worden. Die Leiterin des Kindergartens habe am 29. Oktober 2020 mit der Gesundheitsbehörde Kontakt aufgenommen. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 31. Oktober 2020 sei die Absonderung der Dienstnehmerin als Kontaktperson im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 erfolgt. Im Bescheidspruch sei wie folgt verfügt worden: „Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 wird verfügt, dass [...] die Wohnung mit der Anschrift [...] für 10 Tage ab Kontakt mit einer SARS-CoV-2-positiven Person (ab 28.10.2020) bis einschließlich 07.11.2020 nicht verlassen darf.“ Diese Maßnahme sei am 31. Oktober 2020 „unmittelbar telefonisch angeordnet“ worden.

5 In seinen Erwägungen wies das Verwaltungsgericht unter anderem auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. September 2021, Ra 2021/09/0189, hin. Demnach stelle die Rechtsfrage, ob und in welchem zeitlichen Umfang eine anspruchsbegründende Absonderung vorgelegen sei, eine für die Berechnung von Vergütungen notwendige Vorfrage dar. Dazu liege fallbezogen der in Rechtskraft erwachsene Bescheid vor, der auch über den Zeitraum, in welchem die bei der Revisionswerberin beschäftigte Bedienstete abgesondert gewesen sei, abgesprochen habe. Dieser Absonderungsbescheid binde (ungeachtet der Frage seiner Rechtmäßigkeit) auch das Verwaltungsgericht. Die behördliche Verfügung sei durch den Absonderungsbescheid vom 31. Oktober 2020 bzw. die Verkündung der häuslichen Quarantäne am selben Tag erfolgt. An der Formulierung des Bescheidspruches zeige sich unzweifelhaft, dass die Behörde eine Absonderung der Bediensteten ausschließlich für die Zukunft verfügt habe. Das Datum des Kontaktzeitpunkts (28. Oktober 2020) sei innerhalb eines Klammerausdrucks angeführt worden, der folglich lediglich als „begründendes Element für die rechnerische Ermittlung bzw bessere Nachvollziehbarkeit des letzten Tages der Absonderung“ anzusehen sei. Zudem habe die Behörde im Bescheidspruch unter Verwendung des Präsens ausgesprochen, dass „die Maßnahme zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 verfügt wird“ (Hervorhebung durch das Verwaltungsgericht). Die häusliche Quarantäne zur Vermeidung der Ausbreitung sei naturgemäß nur als eine in die Zukunft gerichtete Maßnahme, und nicht rückwirkend, möglich.

6 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit zusammengefasst und unter Verweis auf die - auch vom Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung angeführte - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geltend macht, das Verwaltungsgericht sei bei seiner Berechnung des Vergütungsanspruches zu Unrecht vom Zeitraum des Absonderungsbescheides und damit von der hg. Rechtsprechung abgewichen. Im Spruch des Absonderungsbescheides sei eine Absonderung für den Zeitraum von 28. Oktober bis 7. November 2020 angeordnet worden. Das Verwaltungsgericht habe die Bindungswirkung dieses Bescheides nicht beachtet.

7 Nach Einleitung des Vorverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof wurde keine Revisionsbeantwortung erstattet.

8 Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

9 Die Revision ist im Sinne des angeführten Zulassungsvorbringens zulässig und auch begründet.

10 Das Verwaltungsgericht stützte die Abweisung der Beschwerde im Wesentlichen darauf, dass mit Bescheid vom 31. Oktober 2020 eine Absonderung ausschließlich für die Zukunft verfügt worden und eine solche rückwirkend nicht möglich sei. Dem ist zwar insoweit zuzustimmen, als der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, dass eine Absonderung durch Bescheid nach § 7 EpiG in die Zukunft gerichtet zu sein hat und keine rechtliche Grundlage dafür besteht, im Nachhinein - und damit rückwirkend - eine Absonderung durch Bescheid auszusprechen (vgl. VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173).

11 Der Verwaltungsgerichtshof hat aber erkannt, dass die Rechtsfrage, ob und in welchem zeitlichen Umfang eine anspruchsbegründende Absonderung vorliegt, eine für die Berechnung von Vergütungen notwendige Vorfrage darstellt. Liegen zu dieser Frage rechtskräftige Bescheide vor, die auch über die Zeiträume der Absonderung absprechen, binden diese Bescheide (ungeachtet der Frage ihrer Rechtmäßigkeit) auch das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 22.9.2021, Ra 2021/09/0189, und die daran anknüpfende Folgejudikatur, etwa VwGH 10.2.2022, Ro 2022/03/0002; 10.2.2022, Ra 2022/03/0019; 8.4.2022, Ro 2022/03/0030).

12 Im vorliegenden Fall hat die Behörde die Absonderung eindeutig ab Kontakt mit einer SARS-CoV-2-positiven

Person am 28. Oktober 2020 angeordnet. Dabei handelte es sich zwar - bezogen auf den Zeitpunkt der Erlassung des Absonderungsbescheides - um eine rückwirkende Anordnung, die jedoch in Rechtskraft erwachsen ist und die für das Verwaltungsgericht nach der angeführten höchstgerichtlichen Rechtsprechung deshalb bindend war.

13 Das Verwaltungsgericht hat dies im vorliegenden Fall verkannt und seiner Berechnung einen anderen Absonderungszeitraum zu Grunde gelegt.

14 Das angefochtene Erkenntnis ist daher mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weshalb es gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war.

15 Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Gebietskörperschaften sind gemäß § 24a Z 2 VwGG von der Entrichtung der Eingabengebühr befreit.

Wien, am 5. September 2022

**Schlagworte**

Auswertung in Arbeit!

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022030024.L00

**Im RIS seit**

06.10.2022

**Zuletzt aktualisiert am**

06.10.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at